Bayerisches Fachverbands-Blattl

Dezember 2020

In dieser Ausgabe

1 Grußwort des 1. Vorsitzenden

2 Digitalisierung von Familienleistungen

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Vaterschaftsanfechtungen

Elektronische Mitteilung über die Anschlusserklärung des Kindes an den Ehenamen der Eltern

3 Prüfung der Wirksamkeit von Auslandsehen

100 Jahre BDS

4 Seminare in Bad Salzschlirf

Aufrufzahlen der Homepage des Fachverbandes stark angestiegen

Urkundenbestellservice Standesamt 24.de

5 Impressum

Grußwort des 1. Vorsitzenden

Liebe Standesbeamtinnen und Standesbeamte,
liebe Kolleginnen und Kollegen in den unteren, oberen und obersten Aufsichten,

das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu. Jetzt wurde aktuell das Wort „Corona-Pandemie“ zum Wort des Jahres gekürt. Masken gehören zu unserem Alltag und nicht zu vergessen die AHA+AL-Regeln. Wer darf und kann, arbeitet im Homeoffice und es wird immer schwerer, persönliche Kontakte zu halten und zu pflegen.

So müssen auch wir, schweren Herzens, unsere Frühjahrsdienstbesprechungen 2021 absagen. Präsenzveranstaltungen in dem gewohnten Umfang werden nach aktueller Einschätzung auch im Frühjahr 2021 nur unter erschwerten Bedingungen (wenn überhaupt) durchführbar sein.

Die 2. Auflage unseres Fachverbands-Blattls versorgt Sie mit den aktuellsten Informationen und selbstverständlich stehen Ihnen Ihre Fachberaterinnen und Fachberater wie gewohnt auch weiterhin per Mail oder telefonisch zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen von ganzem Herzen ein friedliches und freudvolles Weihnachtsfest und einen guten (böllerfreien) Rutsch in das kommende Jahr 2021.

Wir – Ihre Fachberaterinnen und Fachberater – freuen uns, Sie alle im Herbst des kommenden Jahres wieder persönlich und vor allem gesund bei unseren Dienstbesprechungen sehen und begrüßen zu dürfen.

Herzliche Grüße,
Ihr

Mathias Müller

Fachverband Standesbeamte Bayern

Digitalisierung von Familienleistungen

Um den Eltern den Gang zu den Ämtern zu ersparen soll die Beantragung von Familienleistungen entbürokratisiert und künftig auch digital ermöglicht werden.

Angestrebt wird, in der OZG-Lebenslage „Geburt eines Kindes“ dort, wo es möglich ist, Anträge auf Leistungen zusammenzuführen (sog. „Kombi-Antrag“ zu Namensfestlegung im Rahmen der Geburtsanzeige, Kindergeld, Elterngeld und Kinderzuschlag) und bei der digitalen Gestaltung der Verfahren auch den behördenübergreifenden Datenaustausch zu verbessern.

Das „Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen“ vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) schafft in Umsetzung des Projekts ELFE (Einfach Leistungen für Eltern) bundesweit die rechtlichen Grundlagen für „Kombianträge“ und Datenabfragen im Zusammenhang mit der Beantragung von Familienleistungen. Das Gesetz befasst sich im Wesentlichen mit der Beantragung von Elterngeld.

Unter anderem wird durch Änderungen der PStV und des BEEG eine bereichsspezifische Regelung zur Datenübermittlung der Standesämter an die Elterngeldstellen getroffen, um eine elektronische Übermittlung der Daten der Beurkundung der Geburt eines ab dem 1. Januar 2022 geborenen Kindes zu ermöglichen. Damit soll dann die Vorlage einer Geburtsurkunde bei der Elterngeldstelle entfallen. Bis dahin soll eine entsprechende XPersonenstandsnachricht für die Mitteilung zur Verfügung stehen.

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Vaterschaftsanfechtungen

Das BVerfG hat am 17. Juli 2019 entschieden, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Kindes infolge einer Vaterschaftsanfechtung nach §§ 1600 Absatz 1 Nr. 1, 1599 BGB vor der Neuregelung des § 17 StAG im Jahr 2009 den Gesetzesvorbehalt des Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG verletzt, weil der Umstand, dass die Staatsangehörigkeit infolge der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft wegfällt, nicht gesetzlich geregelt war. Folge daraus ist, dass betroffene Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit vor Inkrafttreten der Neuregelung am 12. Februar 2009 nicht haben verlieren können.

§ 17 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 17 Absatz 2 StAG regelt seit 12. Februar 2009, dass bei Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft des Mannes, von dem das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit ableitet, der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit automatisch eintritt, wenn das Kind das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In der Rechtsprechung ist nicht unumstritten, ob die Regelungen des § 17 Absätze 2 und 3 StAG dem Gesetzesvorbehalt aus Art. 16 Absatz 1 Satz 2 GG genügen. In der StAZ Nr. 11/2020 sind zu dieser Thematik zwei gegensätzliche Entscheidungen (OVG Lüneburg, S. 351 und OVG Bremen, S. 347) abgedruckt. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage gibt es (noch) nicht. Klarheit könnte der Gesetzgeber durch eine Neufassung von § 17 StAG in der nächsten Änderung des StAG schaffen.

Das Standesamt hat die Entscheidung über den Verlust der Staatsangehörigkeit in diesen Fällen nicht zu treffen. Es ist immer die Staatsangehörigkeitsbehörde einzuschalten bzw. die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises für das betreffende Kind zu verlangen.

Elektronische Mitteilung über die Anschlusserklärung des Kindes an den Ehenamen der Eltern

Mit AutiSta 11.4 wurde am 1. November 2020 programmtechnisch die Möglichkeit geschaffen, bei Bestimmung eines Ehenamens der Eltern und Anschlusserklärung des Kindes eine elektronische Mitteilung über die Anschlusserklärung an das Geburtenregister zu versenden (Nachricht 016090). Diese Nachricht wird aus dem Bereich BT, also nach Beurkundung der Anschlusserklärung, erstellt.

Ob diese elektronische Mitteilung die beglaubigte Abschrift der Erklärung ersetzen kann und ausreichend ist für die wirksame Entgegennahme durch das geburtenregisterführende Standesamt, ist noch nicht abschließend geklärt.

Wir empfehlen daher dringend, zusätzlich zur elektronischen Mitteilung auch weiterhin die beglaubigte Abschrift der Erklärung an das geburtenregisterführende Standesamt zu übersenden (vgl. Nr. 9.1 PStG-VwV).

Prüfung der Wirksamkeit von Auslandsehen

In der Praxis erreichen uns immer wieder Anfragen von Standesämtern, wie mit Ersuchen von anderen Stellen (wie z.B. Melde- oder Ausländerbehörden) zur Frage der Wirksamkeit von Auslandsehen umgegangen werden soll. Dies äußert sich in der Regel darin, dass diesen Stellen ausländische Heiratsurkunden vorgelegt werden und das Standesamt um Stellungnahme zur Echtheit der Urkunde, zur Wirksamkeit der Eheschließung oder zur Namensführung oder um „Anerkennung" bzw. „Bestätigung" der Ehe oder um Ausstellung einer „Bescheinigung" gebeten wird.

Hierzu ist aus unserer Sicht Folgendes anzumerken: Für die „Anerkennung" einer im Ausland geschlossenen Ehe in Deutschland gibt es kein bestimmtes Verfahren sowie keine dafür allein zuständige Behörde. So ist insbesondere keine generelle Wirksamkeitsprüfung bzw. „Registrierung" durch ein deutsches Standesamt vorgesehen. Die Frage der Wirksamkeit der Eheschließung für den deutschen Rechtsbereich ist regelmäßig nur eine Vorfrage im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine andere Amtshandlung (z.B. Namenserklärung, Wahl bzw. Wechsel der Steuerklasse u. Ä.). Diese Vorfrage muss grundsätzlich von der jeweils für die konkrete Amtshandlung zuständigen Stelle in eigener Verantwortung, regelmäßig anhand der von den Ehegatten über die Eheschließung vorgelegten Dokumente bzw. Urkunden, entschieden werden. Zudem kann auf Antrag der Ehegatten das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe durch das Familiengericht festgestellt werden (§ 121 Nr. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG).

Nach den Vorgaben des deutschen Internationalen Privatrechts ist eine im Ausland geschlossene verschiedengeschlechtliche Ehe aus Sicht des deutschen Rechts wirksam, wenn sie formwirksam geschlossen wurde (Art. 11 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB) und bei beiden Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung nach dem jeweils berufenen Sachrecht die materiellen Voraussetzungen für die Eheschließung vorlagen (Art. 13 EGBGB). Bei einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe beurteilt sich die Wirksamkeit nach dem Recht des registerführenden Staates (Art. 17b Abs. 1 und 4 EGBGB), wobei das Registerstatut auch die Formfragen bei Begründung der gleichgeschlechtlichen Ehe umfasst.

Eine standesamtliche Prüfung erfolgt regelmäßig nur dann, wenn sich im Rahmen einer personenstandsrechtlichen Beurkundung die Vorfrage nach der Wirksamkeit einer Ehe stellt (etwa im Rahmen der Beurkundung einer Geburt oder einer Erklärung zur Namensführung) oder im Zusammenhang mit der Nachbeurkundung nach § 34 PStG. Darüber hinaus kann das Standesamt lediglich im Rahmen der Amtshilfe (Art. 4 ff BayVwVfG) eine Einschätzung an Hand der ihm vorliegenden Unterlagen sowie weiterer, ihm zugänglicher Quellen (Literatur, Rechtsprechung) abgeben. Die Stellungnahme des Standesamtes erfolgt formlos, das Ausstellen einer gesonderten standesamtlichen „Bescheinigung" ist gesetzlich nicht vorgesehen.

100 Jahre BDS

Der Bundesverband der deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. – kurz: BDS – wurde 1920 gegründet und besteht damit seit genau 100 Jahren. Es war geplant, diese „100 Jahre Bundesverband" im Rahmen des 5. Deutschen Standesbeamtentags Anfang November 2020 in Leipzig gebührend zu feiern.

100 JAHRE BDS 1920-2020

Leider mussten sowohl der Standesbeamtentag als auch der Festakt abgesagt werden, wie so vieles in diesem von Corona geprägten Jahr. Der 5. Standesbeamtentag und die geplante Feier wurden auf den 5.

und 6. November 2021 verschoben. Der Bundesverband hofft sehr, dass die Veranstaltungen dann stattfinden können. Aktuelle Infos sind auf der Homepage des Bundesverbandes abrufbar unter https://www.standesbeamte.de/bds/standesbeamtentag/

Seminare in Bad Salzschlirf

Der Seminarbetrieb an der Akademie für Personenstandswesen sowie der Akademie für Staatsangehörigkeitsrecht und Meldewesen findet im Rahmen der jeweils aktuell geltenden Regelungen weiterhin statt. Die Akademien haben dazu ein umfassendes Hygienekonzept erarbeitet. Das Seminarprogramm für 2021 ist online abrufbar. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden übrigens nur noch buchbare Seminare angezeigt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen ergeben, kommt die Akademie auf bereits angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu. Leider ist aktuell schwer abzuschätzen, wie sich die Situation in den nächsten Wochen entwickeln wird. Bitte sehen Sie von Anrufen möglichst ab und informieren Sie sich unter:

https://www.standesbeamte.de/akademie-personenstandswesen/

https://www.standesbeamte.de/akademie-staatsangehoerigkeit-meldewesen/

Aufrufzahlen der Homepage des Fachverbandes stark angestiegen

Einen starken Anstieg der Besucher*innenzahl verzeichnete unsere Homepage im abgelaufenen Jahr 2020, was sicher auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen dürfte. Zwischen dem 1. Januar und dem 1. Dezember 2020 haben 53.887 Personen die Homepage aufgerufen (gesamtes Jahr 2019: 42.688 Aufrufe) und hierbei 155.621 Seiten angesehen (gesamtes Jahr 2019: 160.728 Seiten). Während im Durchschnitt des Jahres 2019 3.557 Personen monatlich unsere Webseite besuchten, waren es zwischen dem 1. Januar und dem 1. Dezember 2020 durchschnittlich 4.898 Besucher*innen. In den Monaten Juli bis November 2020 waren sogar 5.429 Besucher*innen im monatlichen Durchschnitt zu verzeichnen.

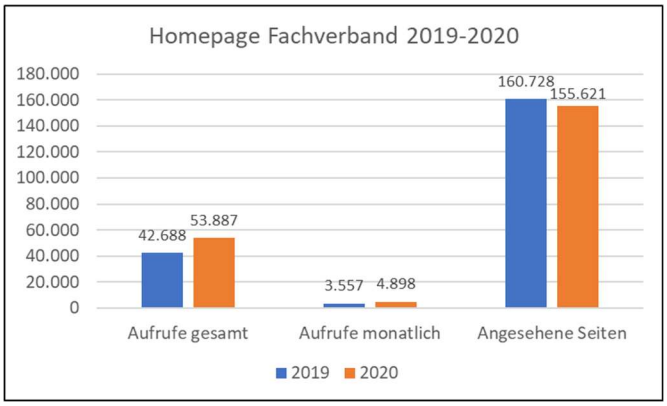

Etwa 30 Prozent der Seitenaufrufe entfielen auf die Startseite, knapp 16 Prozent auf die Informationen zu Corona. Die restlichen Aufrufe verteilten sich auf die übrigen Seiten mit einem Anteil von jeweils weniger als 2 Prozent. Rund 39 Prozent der Seitenaufrufe sind übrigens von einem Smartphone aus erfolgt.

Urkundenbestellservice Standesamt24.de

Hat auch Ihr Standesamt schon ein Schreiben eines Berliner Rechtsanwalts bekommen, in dem dieser viele Urkundenbestellungen über ihn aufgrund seiner Zusammenarbeit mit dem Urkundenbestellservice „Standesamt24.de“ ankündigt? Für eine Pauschale von 29,95 Euro können Bürgerinnen und Bürger über dieses Portal Personenstandsurkunden bestellen. Der Bestellservice fordert die Urkunde dann beim jeweiligen Standesamt unter Vorlage einer automatisch erzeugten Vollmacht an.

Wir weisen hierzu auf den Fachausschuss Nr. 4192 hin, abgedruckt in der StAZ 11/2020, Seiten 355/356. Der Fachausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die eingereichte Vollmacht nicht den formellen Anforderungen der Verwaltungsverfahrensgesetze entspricht, wenn der Bevollmächtigte aufgefordert wird, seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (vgl. Art. 14 Absatz 1 Satz 3, Art. 3a BayVwVfG). Die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers kann zwar durch die elektronische Form ersetzt werden; dann ist jedoch eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig.

Impressum

Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V., Postfach 15 07 26, 80045 München

E-Mail: info@standesbeamte-bayern.de

Internet: www.standesbeamte-bayern.de

Redaktion:

Silvia Hetzer, Dagmar Heckel, Claus Lukas

© Dezember 2020